

Richtlinien für Vereinsunterstützungen

1. Gemeindebeiträge für Vereine und Organisationen

1.1 Jugendförderungsbeitrag

Vereine und Organisationen, die Jugendarbeit verrichten (ganzjährig mind. 10 Anlässe auf das ganze Jahr verteilt oder Saisonanlässe, welche mind. 15 Einheiten beinhalten), können einen Jugendförderungsbeitrag erhalten. Die Unterstützung erfolgt in Form eines jährlichen Pro-Kopf-Beitrages von Fr. 20.- pro Jugendlichen vom 5. bis zum 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Balsthal.

Die Vereine stellen jährlich, bis spätestens 30. September, z.Hd. des RL Kultur, Sport und Freizeit (RL) einen Antrag mit einer aktuellen Mitgliederliste mit Name, Geburtsdatum und Adresse aller Jugendlichen (Stichtag 31. August). Als anspruchsberechtigte Jugendliche gelten Aktivmitglieder von 5 bis 18 Jahre, welche regelmäßig, d.h. mehr als 50 % an Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Die Richtigkeit der Namensliste wird durch die RPK periodisch überprüft.

1.2 Infrastrukturbeitrag

Vereine und Organisationen, die bei ihren Tätigkeiten keine öffentlichen Einrichtungen benötigen, können zusätzlich einen Infrastrukturbeitrag von Fr. 10.-- pro Jugendlichen gemäss Ziff. 1.1 erhalten. Dieser wird auf Antrag an den RL und nach Offenlegung der Kosten festgelegt.

1.3 Spezielle Beiträge

Vereine und Organisationen, welche mit kulturellen und/oder sportlichen Aktivitäten zentrale Aufgaben übernehmen oder aufgrund ihrer Aktivitäten grosse finanzielle Aufwendungen haben, können auf Antrag beim Gemeinderat einen speziellen Betrag erhalten.

Dorfvereine, welche einen öffentlichen Anlass im Dorf durchführen, können von folgenden Kosten befreit werden:

1. Festbänke und Marktstände (Transport vom Werkhof zum Festplatz und wieder zurück)
2. Gemeindegebühren (ausgenommen Strom, Wasser, Reinigung und Abwartentschädigung)
3. Die Gemeinde kann 50 % der Kosten für den Verkehrsdienst der Feuerwehr übernehmen

Sämtliche Dienstleistungen müssen 2 Monate im Voraus beantragt und durch den Bauverwalter bewilligt werden. Der RL wird über die Entscheide des Bauverwalters informiert.

2. Subventionen/Defizitbeiträge für Anlässe

2.1 Eidgenössische und internationale Feste

Fixe Subventionen/einmalige Beiträge können Vereine erhalten, welche an einem eidgenössischen oder internationalen Fest teilnehmen. An die Nettokosten (Reise, Festkarten) werden max. 10% subventioniert. Für die Auszahlung dieser Beiträge muss dem RL eine Abrechnung vorgelegt werden.

2.2 Defizitdeckungsbeiträge

Organisationen, Vereine und Institutionen können für die Durchführung von jährlich einer Veranstaltung einen Defizitdeckungsbeitrag bis zu Fr. 1'000.-- erhalten (50 % des Defizits, jedoch max. Fr. 1'000.--). Der Verein muss mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung den Antrag an den RL stellen. Defizitbeiträge kommen nur zur Auszahlung, wenn die Endabrechnung der entsprechenden Veranstaltung kontrolliert werden kann.

Anlässe mit großem finanziellen Aufwand und von überregionaler Bedeutung können mit einem höheren Betrag unterstützt werden. Diese Anträge müssen bis spätestens Ende August des Vorjahres beim RL eingegangen sein, damit die Beträge budgetiert werden können.

3. Lagerbeiträge

Für die Durchführung eines Jugendlagers mit mindestens 15 Teilnehmern und fünftägiger Dauer können den Verantwortlichen bis max. Fr. 200.-- als Basisbetrag ausbezahlt werden.

Zusätzlich können an die Kosten jedes in der Gemeinde wohnhaften Teilnehmers für einwöchige Lager bis Fr. 15.--, für zweiwöchige bis Fr. 25.--, entrichtet werden.

Einem Gesuch für Lagerbeiträge an den RL müssen Teilnehmerliste, das Programm und eine Liste der verantwortlichen Leiter beigelegt werden.

4. Jubiläen

An jubilierende Vereine (50/75/100/125/150/175/... Jahre) können folgende Beiträge entrichtet werden:

Vereine:

- | | | |
|---|---|-------------------|
| • mit 100 und mehr beitragszahlenden Aktivmitgliedern | | max. Fr. 2'000.-- |
| • bis 99 | „ | max. Fr. 1'000.-- |
| • bis 69 | „ | max. Fr. 800.-- |
| • bis 49 | „ | max. Fr. 600.-- |
| • mit weniger als 30 | „ | max. Fr. 500.-- |

Das Gesuch für Beiträge an Jubiläen ist bis spätestens 30. Juni für das folgende Jahr beim RL einzugeben. Auf verspätete Gesuche wird nicht mehr eingetreten.

5. Budgetierung/Auszahlung

Die Vereine sind gehalten, Gesuche rechtzeitig beim Ressortleiter Kultur, Sport und Freizeit einzureichen und Anträge zu stellen. Der RL gibt die Budgets z.Hd. des Ressortleiters Finanzen rechtzeitig ein (insbesondere bei grossen Änderungen/neuen Vereinen etc.).

Die Auszahlung der Beiträge gemäss vorstehenden Richtlinien wird vom Ressortleiter Kultur, Sport und Freizeit, dem Ressortleiter Finanzen und dem Leiter Finanzverwaltung gemeinsam festgelegt.

Beim Entscheid über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen, Subventionen, Lager- und Jubiläumsbeiträgen sind andere geldwerte Leistungen, die ausserhalb dieser Richtlinien von der Gemeinde erbracht werden, angemessen zu berücksichtigen.

6. Entscheid und Rechtsmittel

Der Jugendförderungs- und der Infrastrukturbeitrag sowie Defizitdeckungsbeiträge werden durch den Ressortleiter Kultur, Sport und Freizeit festgelegt. Falls ein Verein sich benachteiligt vorkommt, kann er einen Gemeinderatsentscheid beantragen, der allerdings für den Verein auch nachteilig erfolgen könnte, da ein tieferer Beitrag gesprochen werden kann.

Beschlossen vom Gemeinderat am 22.2.2006 (ersetzt die Richtlinien vom 25.9.1997)

Änderungen und Ergänzungen Ziff. 1.1, 1.2 und 2.2 beschlossen vom Gemeinderat am 15.3.2007

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Willy Hafner

Bruno Straub